

Festsetzungen durch Zeichen

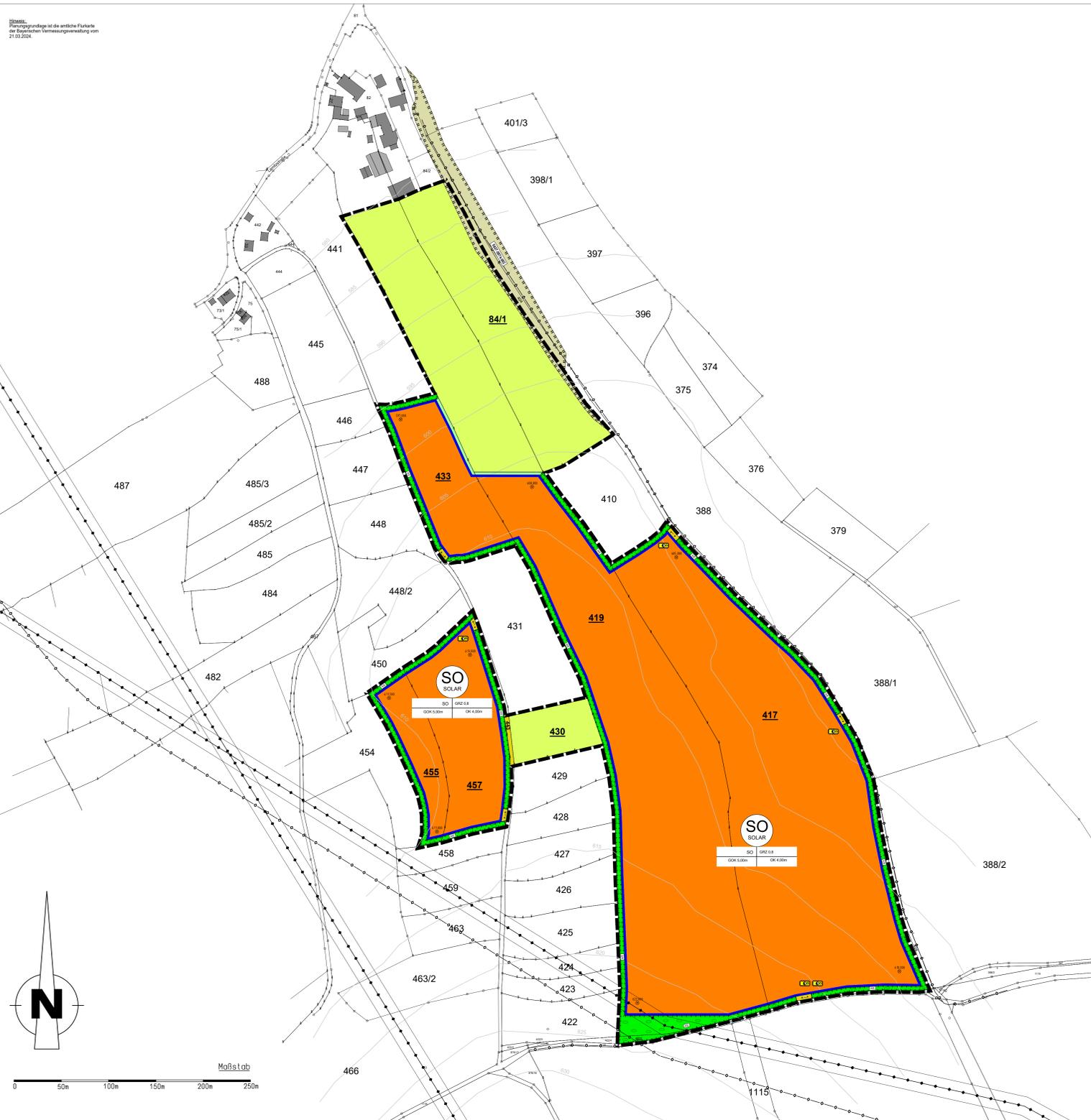
-  **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sondergebiet (SO Solar) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Solaranlagen (Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht), Photovoltaikanlagen
- GRZ 0,8
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Modulfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).
- OK 4,00m
Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Moduloberkante in Meter über Oberkante Gelände
- GOK 5,00m
Oberkante baulicher Nebenanlagen Meter über Oberkante Gelände
-  **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Baugrenze
-  **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Nr. 6.3 PlanZV)**
Straßenverkehrsflächen
-  Einflurbereich (Anlage zur PlanZV 6.4)
-  **Versorgungflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. Nr. 7 PlanZV)**
Flächen für elektrische Versorgungsanlagen, Transformatoren und Speicheranlagen
-  **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Grünflächen privat
-  **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i.V.m. Nr. 11.1 PlanZV)**
Flächen für Aufschüttungen
-  **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)**
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmenummer
-  **Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)**
Neupflanzung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
-  **Sonstige Festsetzungen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB
-  Bestehende Flächen für die Landwirtschaft
-  **Darstellungen und nachrichtliche Übernahme Höhenreferenzpunkt** (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)
-  Höhenlinie (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)
-  Bestehende Flurstücksummen
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Unterirdische Versorgungsleitungen (Strom / Fernkommunikation)
-  Oberirdische Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen beidseits der Leitungsbahn
-  Nutzungsachslinien
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet für Solaranlagen)
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche
OK 4,00m = Höhe der Moduloberkante bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche
-  Biotopflächen Bestand mit Biotopnummer

Festsetzungen durch Text

1. **Planungrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Sondergebiet (SO Solar) für die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Gewinnung und Speicherung von elektrischem Strom dienen sowie Maßnahmen zur Oberflächenverwitterung. Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen. Ausnahmsweise zulässig sind notwendige bauliche Anlagen als unselbstständige Nebenanlagen. Bauliche Anlagen sind nach Art. 2 Abs. 1 BauGB mit dem Erdboden verbunden hergestellt. Unzulässig ist die Errichtung von Gebäuden. Unter Gebäuden sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen zu verstehen, die von Menschen betrieben werden können (Art. 2 Abs. 2 BauGB). Die baulichen Nebenanlagen müssen dem Zweck des Gebietes dienen und lediglich der technischen Ausstattung in Form von Stromspeichern, Umspann- oder Trafostationen rühen. Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms ist nicht festgesetzt.
- 1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
- 1.3 Werbeanlagen jeglicher Art sind unzulässig. Informationsdosen zum Betrieb der Photovoltaikanlage und für das Beweidungskonzept sind grundsätzlich zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsachslinie bzw. den Einschrieben im Plan zu entnehmen.
- 2.2 Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Die überbaubaren Flächen sind durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.
- 3.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie jegliche sonstige bauliche Anlagen, sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.
- 3.3 Unselbstständige Nebenanlagen sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt 1000m² zulässig, wobei pro Nebenanlage eine Fläche von 300m² zulässig ist.
4. Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- 4.1 Die zulässige Höhe der baulichen Nebenanlagen wird als Höchstgrenze der baulichen Nebenanlagen festgesetzt und ist der Nutzungsachslinie im Plan zu entnehmen (GOK). Die Höhe der baulichen Nebenanlagen darf 5,00m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.
- 4.2 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNN) angegeben und bezieht sich auf den höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut bzw. bei Flachdächern auf den oberen Punkt der Gebäudekante (Attika). Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.
- 4.3 Unterer Höhenbezugspunkt der müNN-Höhe für bauliche Nebenanlagen sind die im Plan eingetragenen Höhenbezugspunkte.
- 4.4 Die zulässige Höhe freistehender Solarmodule wird als Höchstgrenze bezogen auf die im Plan eingetragenen Höhenreferenzpunkte festgesetzt und ist der Nutzungsachslinie im Plan zu entnehmen (OK). Die Höhe der Solarmodule darf 4,00m nicht überschreiten.
- 4.5 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNN) angegeben und bezieht sich auf die oberste Kante der Solarmodule. Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.
- 4.6 Unterer Höhenbezugspunkt der müNN-Höhe für Solarmodule sind die im Plan eingetragenen Höhenreferenzpunkte.
- 4.7 Die als Referenzpunkte in müNN-Höhe eingetragenen Höhenpunkte stellen das bestehende Geländeebene dar. Der Geländeaufbau und somit die maximale Oberkante der Solarmodule und die maximale Oberkante der baulichen Nebenanlagen ist zwischen den Höhenreferenzpunkten zu interpolieren.
5. Umweltbezogene Festsetzungen (**wird ergänzt**)
6. Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.1 § 202 BauGB ist zum Schutz des Mutterbodens zwingend einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind unzulässig.
- 6.2 Die Erosionsgefahr in und nach der Bauphase ist durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.
- 6.3 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden. Anzustellen sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 19815 zu treffen.
- 6.4 Die Erosionsgefahr während und nach der Bauphase wird durch geeignete Maßnahmen nach Bedarf reduziert (z.B. schnelles Begrünen, Anlage von Querriemen, Errichtung von Tropfnummern am Rand der Module, Errichtung kleiner Geländedünen an geeigneten Stellen).
- 6.5 Zur Reduzierung der Bodenversiegelung werden alle privaten Verkehrs- und Betriebsflächen als wassergründere und wasserdurchlässige Beläge auszuführen.
- 6.6 Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Aushub ist sorgfältig und entsprechend dem Bodenschutzrecht zu behandeln. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubringen. Überschüssiges Oberbodenmaterial und -sediment eingetroffen - kulturfähiges Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verteilen.
- 6.7 Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Beim Ausbau ist der Fauchzustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindesteigtligkeit dürfen ausgebaut werden. Nach hauseigenen Witterungsproben müssen die Böden dabei ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden.
- 6.8 Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischenlagert werden, ist es vor Verdichtungen und Verunreinigungen zu schützen. Zwischenlagerflächen (Bereitstellungslager) sind so zu gestalten, dass keine Abschwemmungen, Stauberweichungen oder Versickerungen von gelösten Schadstoffen erfolgen kann.
- 6.9 Treten im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Bereich der Bodenbeschaffenheit auf, die auf Abfalldeponien oder Altlasten schließen lassen, sind ggfs. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt Kronach und Wasserwirtschaftsamt Kronach durchzuführen.
- 6.10 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19039 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellen zu lassen und eine bodenkundliche Baugeländebewertung durchzuführen.
7. Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 7.1 Sämtliche Versorgungsleitungen sowie sonstige Verkaltebelange die zu den Modulen hin oder von den Trafostationen weg führen, sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.
8. Aufschüttungen / Abgrabungen
- 8.1 Für Fundamentierungsarbeiten / Begründungsarbeiten im Bereich der Trafostationen / Speicher sind Auffüllungen / Abgrabungen des Ursprungs bis zu einer Höhe von 50cm gestattet. Gemessen an Oberkante bestehendes Gelände.
9. Immissionschutz
- 9.1 Blendwirkungen die von den zu errichtenden Modulsflächen ausgehen, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Blendschutz ist zu erstellen. Daraus resultierende Auflagen sind einzuhalten. Demnach kann es zu Nutzungserschänkungen kommen.
- 9.2 Maßnahmen zum Blendenschutz sind mit der zuständigen Fachstelle im Landratsamt abzustimmen.
- 9.3 Für den Betrieb des Solarparks gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz - TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1986, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2011 (Banz AT 08.06.2017 B5).
- II. **Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
 1. Gestaltung der Module
 - 1.1 Die Solarmodule sind ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.
 - 1.2 Es sind Solarmodule zum Errichten einer hochwertigen Verwertung entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Siliziumbasis zu verwenden.
 - 1.3 Um den flächigen Eintrag von Oberflächenwasser zu minimieren, sind die Modulordnungen mit Tropfrippen zwischen den einzelnen Modulen herzustellen.
 2. Dachausbildung der baulichen Nebenanlagen
 - 2.1 Die Eindeckung der baulichen Nebenanlagen ist entweder in Flachdachbauweise, als Satteldach mit roter, schwarzer, grauer oder brauner Enddeckung oder als Metalldach mit beschichteter, matterer Eindeckung herzustellen.
 3. Einfriedungen
 - 3.1 Eine Einfriedung der Sondergebietfläche ist zulässig. Diese ist als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun auszuführen. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie die Kleinfuge passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,50 Meter nicht überschreiten, die Zaunankerlänge muss im Minde 15 cm über dem Gelände liegen.
 - 3.2 Zulässig sind Verläufe der Einzäunung mit PVC-Planen, Gewebeverhängerungen oder ähnlichen Materialien in den Bereichen, wo dies aus Gründen des Blendeschutzes nötig ist.
 - III. **Hinweise**
 1. Wasserwirtschaft
 - 1.1 Auf die Hochwasserschutzbel des Bundesbauministeriums, die Niederschlagswasserfreileitungsverordnung (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie auf die Möglichkeit einer Elementarschadenversicherung wird verwiesen.
 2. Reinigung der Module
 - 2.1 Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen. Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen (Modulsicht) sind infolge von Rückflussprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden.
 3. Bodenschutz
 - 3.1 Auf die „Musterleiste zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Bauprozessverfahren“ der ANGEBAU, der mit StMS vom 18.04.02, Az. 185-06/1110-00/091 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.
 - 3.2 Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen (ich. versorgen oder zu beseitigen). Die entsprechenden materialien Vorgaben der jeweiligen Entsorgungs- und Verwertungsrichtlinien mit den Vorgaben an Analytik und Beprobungsstrategie sind zu berücksichtigen.
 - 3.3 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18910 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
 4. Denkmalschutz
 - 4.1 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler aufweist ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 - 4.2 Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 5. Forstwirtschaft
 - 5.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V.m. Art. 2 des Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) an. Für die Besitzer der angrenzenden Waldflächen ergeben sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung Bewirtschaftungsschwierigkeiten, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsauflagen bei grenznahen Bauverfahren sowie ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden.
 6. Technische Regelwerke
 - 6.1 Alle zentralen DIN-Normen können in der Verwaltung / Gemeinde eingesehen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien alternativmäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.
 7. Gutachterliche Stellungnahmen und Planverweise (**wird ergänzt**)

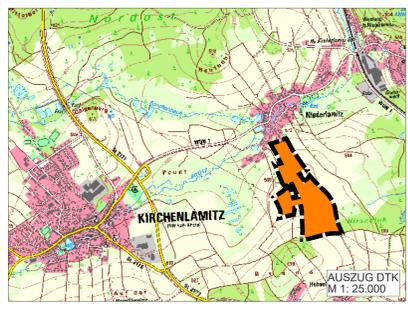
Rechtsgrundlagen

- I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
 - §§ 9-10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 2634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 264) geändert worden ist und der Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
 - Die örtlichen Bauvorschriften haben folgende Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 5 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-14), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.
 - Art. 22 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 365, 586) geändert worden ist.
 - Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-14), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 88), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2001 (BGBl. I S. 1802, 1808).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
 - 19. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
 - VIII. Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist.
 - VIII. Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130; BayRS 753-14), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 609) geändert worden ist.
 - IX. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1986 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 300) geändert worden ist.



Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchenlamitz hat in der Sitzung vom 11.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Stadtrat der Stadt Kirchenlamitz hat in der Sitzung vom die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kirchenlamitz wurde am öffentlich bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.06.2024 hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.06.2024 hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
7. Die Stadt Kirchenlamitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Stad Kirchenlamitz, den (Siegel)
- Bürgermeister/in
8. Die Regierung/Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Beschluss vom gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. (Siegel Genehmigungsbehörde)
9. Ausgefertigt
- Stad Kirchenlamitz, den (Siegel)
- Bürgermeister/in
10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über diesen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtslagen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Stad Kirchenlamitz, den (Siegel)
- Bürgermeister/in



Stadt Kirchenlamitz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik SOLARPARK NIEDERLAMITZ



PROJEKTNUMMER	PV 2024_10V1
PLANUNGSSTAND	06.06.2024 VORENTWURF
MAßSTAB	1:2000

PLANVERFASSER



Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
André Weber
Schillerstraße 33, 95346 Stadtsteinach
fon: 09225-204 8039 / fax: -204 2076
mail:ib@weber-gmbh / www.ib-weber-gmbh

HB = 900 / 1000 (0,90m%) Allplan 2020